

Feuerwehrsatzung für die Verbandsgemeinde Obere Aller



Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller in seiner Sitzung am **11.12.2019** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Obere Aller ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Obere Aller“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| 1) Barneberg | 9) Ovelgünne/ Siegersleben |
| 2) Drackengstedt | 10) Sommersdorf |
| 3) Druxberge | 11) Sommerschenburg |
| 4) Eilsleben/ Ummendorf | 12) Völpke/ Badeleben |
| 5) Harbke | 13) Wackersleben |
| 6) Hötenleben | 14) Wefensleben |
| 7) Marienborn | 15) Wormsdorf |
| 8) Ohrleben | |

Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung mit dem Namen des Standortes. **Die Freiwillige Feuerwehr Obere Aller trägt das Wappen der Verbandsgemeinde, die Ortsfeuerwehren im Zusatz den Namen des Standorts** ~~weiter ihr vorhandenes Wappen mit dem Zusatz Verbandsgemeinde (VbG) Obere Aller.~~ Alle Ortsfeuerwehren bilden eine organisatorische Einheit, die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Obere Aller.

- (2) **Zur Gewährleistung der dauerhaften** Leistungsfähigkeit und zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 3 wird das Gebiet der Verbandsgemeinde in drei Ausrückbezirke gegliedert. Dabei sind die Standorte der Ausrückbezirke (Mitte, Ost und West) anhand der in der Risikoanalyse und Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Aktionsradien der Ortsfeuerwehren Sommersdorf, Eilsleben/**Ummendorf** und Hötenleben angeordnet.
- (3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller.
- (4) Außerhalb des Verbandsgemeindegebietes wird die Freiwillige Feuerwehr im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, der überörtlichen Hilfe sowie auf der Grundlage von Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Trägern einer Freiwilligen Feuerwehr tätig.
- (5) Neben den Pflichtaufgaben laut Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz können mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr sonstige Hilfe- und Sachleistungen durch die

Freiwillige Feuerwehr erbracht werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Diese Hilfe- und Sachleistungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Obere Aller.

- (6) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.
- (7) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsführer.

§ 2 **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Jugendfeuerwehr
- c) Kinderfeuerwehr
- d) Musikabteilung
- e) Alters- und Ehrenabteilung
- f) ~~Passive Abteilung~~

Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 **Gemeindeführung, Gemeindeführer**

- (1) Die Gemeindeführung setzt sich zusammen aus dem:

mit Stimmrecht

- Gemeindeführer
- 1. stellvertretenden Gemeindeführer für Einsatzplanung/ Einsatzvorbereitung
- 2. stellvertretenden Gemeindeführer für Aus- und Fortbildung

ohne Stimmrecht

- Beauftragten für Jugendarbeit und Brandschutzerziehung (Gemeindejugendwart)
- Beauftragten für Technik, Ausrüstung und Ausstattung (Gemeindegewart)
- Beauftragten für Sicherheitsfragen (Gemeindefürsorge)

Der Beauftragte für Jugendarbeit und Brandschutzerziehung (Gemeindejugendwart), der Beauftragte für Technik, Ausrüstung und Ausstattung (Gemeindegewart) und der Beauftragte für Sicherheitsfragen (Sicherheitswart) sind dem Gemeindeführer unmittelbar unterstellt.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr wird durch den Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Freiwilligen Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung. Er ist zu den Beratungen des Verbandsgemeinderates in allen Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes anzuhören. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die Mitglieder der Gemeindeführung und/oder Ortsführungen unterstützt. Dabei hat der Gemeindeführer nach der vom Verbandsgemeindebürgermeister erlassenen „Dienstweisung“ zu verfahren.

- (3) Der Gemeindeführer leitet die Ortsfeuerwehren an. In **zweimonatlichen** Abständen sind Beratungen der Gemeindeführerleitung mit den Ortswehrleitern durchzuführen.
- (4) Der Gemeindeführer wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch **den 1. stellvertretenden Gemeindeführer vertreten - sollte auch dieser verhindert sein - durch den 2. stellvertretenden Gemeindeführer. Die Stellvertreter unterstützen** den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dabei **haben diese** nach der vom Verbandsgemeindebürgermeister erlassenen „Dienstweisung“ zu verfahren.
- (5) **Dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern wird jeweils ein Ausrückbezirk (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) zugewiesen. Der für den Ausrückbezirk benannte Verantwortliche leitet die Feuerwehren in seinem Bezirk an und ist in allen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren erster Ansprechpartner. Anfragen, Anmerkungen und Hinweise werden gesammelt und in der monatlichen Dienstberatung der Gemeindeführerleitung mit der Verbandsgemeindeverwaltung erörtert, sofern der Inhalt der Sache nicht eine unverzügliche Beantwortung notwendig macht.**
- (6) **Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter sind jederzeit berechtigt, die Leitung des Einsatzes innerhalb der Verbandsgemeinde Obere Aller zu übernehmen.**
- (5) Der Gemeindeführer und **seine Stellvertreter** werden dem Träger von den Ortswehrleitern zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufszeit des Gemeindeführers und **seiner Stellvertreter** erfolgen. Die Befähigung und Eignung muss nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.
- +
- (6) Der Gemeindeführer und **seine** Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Verbandsgemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; die Vorschriften gemäß § 9 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) gelten entsprechend.
- (7) Dem Beauftragten für Technik-, Ausrüstung und Ausstattung, dem Beauftragten für Jugendarbeit- und Brandschutzerziehung sowie dem Beauftragten für Sicherheitsfragen wird die Funktion durch den Träger der Feuerwehr auf unbestimmte Zeit übertragen.

§ 4

Ortswehrleitungen, Ortswehrleiter, Mitgliederversammlung

- (1) Die jeweilige Ortswehrleitung setzt sich zusammen aus dem:
- Ortswehrleiter
 - stellvertretenden Ortswehrleiter
 - Jugendgruppenleiter
 - Betreuer der Kinderfeuerwehr
 - **Leiter der Alters- und Ehrenabteilung**
 - **Gerätewart**

Dem Ortswehrleiter unmittelbar unterstellt sind **der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, Jugendgruppenleiter, der Betreuer der Kinderfeuerwehr und der Gerätewart.** Eine gleichzeitige Ausübung der Funktionen Jugendgruppenleiter und Betreuer der Kinderfeuerwehr ist ausgeschlossen.

Die Ortswehrleitung sollte durch die eingesetzten Gruppen-, Zug- und Verbandsführer erweitert werden.

- (2) Die Ortsfeuerwehr wird durch den Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch einen Stellvertreter vertreten. Der

Stellvertreter unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dabei haben sie nach der vom Verbandsgemeindebürgermeister erlassenen „Dienstanweisung“ zu verfahren.

In vierteljährlichen Abständen sollten Beratungen der Ortswehrleitung erfolgen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Ortswehrleiter zu unterzeichnen. Der Gemeindeführer ist über Beschlüsse zu informieren. Der Gemeindeführer hat das Recht, an den Beratungen der Ortswehrleitungen teilzunehmen.

- (3) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden dem Träger von den Einsatzkräften der Ortsfeuerwehr im Rahmen einer Mitgliederversammlung in enger Abstimmung mit der Gemeindeführung zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens drei Monate vor Ablauf der Berufszeit des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgen. Die Befähigung und Eignung muss nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.
- (4) Der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Verbandsgemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; die Vorschriften gemäß § 9 Absatz 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) gelten entsprechend.
- (5) Ab 35 Mitglieder in der Einsatzabteilung kann ein weiterer stellvertretender Ortswehrleiter berufen werden. Der zusätzliche Bedarf ist der Verbandsgemeinde hinreichend zu begründen.
- (6) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr besteht aus den Mitgliedern ihrer Abteilungen (vgl. § 2). Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (7) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung. Die Mitglieder der übrigen Abteilungen können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind per Aushang in den jeweiligen Feuerwehrgerätehäusern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Wird eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Mitgliederversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung dafür ist, dass auf der Ladung zur nachfolgenden Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Vorschrift des § 56 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) findet entsprechend Anwendung. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- a) der Gemeindeführer
 - b) **vier** Vertretern je Ortsfeuerwehr, das sind der Ortsführer oder sein Stellvertreter der Jugendgruppenleiter **und** der Betreuer der Kinderfeuerwehr und ein Mitglied der Einsatzabteilung.

Bei Abstimmungen und Wahlen haben die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindeführer je eine Stimme. Die Ortsfeuerwehren haben jeweils eine Stimme.

- (2) Die Delegiertenversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt. Ort und Zeit der Delegiertenversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in allen Feuerwehrhäusern bekannt zu geben.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird vom Gemeindeführer geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und die Delegiertenversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung dafür ist, dass auf der Ladung zur nachfolgenden Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.
- (4) Die Delegiertenversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Vorschrift des § 56 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) findet entsprechend Anwendung. Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist vom Gemeindeführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Führung taktischer Feuerwehreinheiten

Der Verbandsgemeindebürgermeister **setzt** in Abstimmung mit der Gemeindeführer und der betreffenden Ortsführer aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Verbands-, Zug-, und Gruppenführer, entsprechend der Verordnung über die Mindeststärke und Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren (MindAusrVO-FF) und der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) **in die jeweilige Funktion ein**.

§ 7 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim Träger der Freiwilligen Feuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ferner finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) entsprechend Anwendung.

- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung der Gemeindefeuerwehrleitung und der betreffenden Ortsfeuerwehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Der Arbeitgeber des Bewerbers ist mit dessen Einverständnis über die beabsichtigte Verpflichtung und den damit verbundenen Folgen durch die Verbandsgemeinde zu unterrichten.

§ 8

Mitgliedschaft in den Abteilungen

a) Einsatzabteilung:

Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr regelt sich nach den §§ 9 und 14 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG).

Feuerwehrmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Ortsfeuerwehrleitung an Ausbildungsmaßnahmen und Einsatzübungen teilnehmen.

Für die Wiedereinsetzung von Kameraden, die bereits aus dem Einsatzdienst verabschiedet wurden und Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung sind, gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

b) Jugendfeuerwehr:

In die Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und gesundheitlich sowie körperlich in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsfeuerwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendgruppenleiters bedient.

c) Kinderfeuerwehr:

In die Kinderfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Die Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 10. Lebensjahres. Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsfeuerwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Mitglieds („Betreuer der Kinderfeuerwehr“) bedient.

d) Musikabteilung:

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können in die Musikabteilung aufgenommen werden. Die Musikabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung in der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

Die Musikabteilung untersteht der Aufsicht und Betreuung durch den Ortsfeuerwehrleiter, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugend- und Kinderfeuerwehr oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsfeuerwehrleiter und dem Leiter der jeweiligen Musikabteilung.

e) Alters- und Ehrenabteilung:

Mitglieder der Einsatzabteilung, die wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus dem Einsatzdienst ausscheiden, können auf Wunsch in der Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden, insoweit keine Ausnahmeregelung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) besteht.

Die Alters- und Ehrenabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

f) Passive Abteilung:

~~Auf Antrag können die Mitglieder, welche nicht in den aufgeführten Abteilungen a, b, c, d oder e mitarbeiten können oder wollen, in die Passive Abteilung aufgenommen werden.~~

§ 9

Ausscheiden aus dem Einsatzdienst; Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Gründe für das Ausscheiden sind:

- a) dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- b) Vollendung des 67. Lebensjahres, soweit keine Ausnahmeregelung nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) besteht,
- c) Austritt auf eigenen Wunsch,
- d) Ausschluss.

(2) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden:

- a) bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
- b) bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
- c) bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Der Ausschluss erfolgt schriftlich durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, vorher schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder im Einsatzdienst sind verpflichtet, die ihnen übertragenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen.

Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr haben die gegebenen Anordnungen oder Befehle des Vorgesetzten jederzeit zu befolgen.

(2) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung erteilten Anordnungen jederzeit zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstausweis, Dienstbekleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Bei Nichtrückführung der aufgeführten Gegenstände werden dem Ausscheidenden die dafür anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.
- (5) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten und einzuhalten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Gemeindeführer dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr anzuzeigen.

§ 11

Dienstdurchführung, Aus- und Fortbildung und Zusammenarbeit

- (1) Die Dienstdurchführung sowie die Aus- und Weiterbildung in der Freiwilligen Feuerwehr ist durch spezielle Vorschriften geregelt (siehe Ausbildungsverordnung Freiwillige Feuerwehr).
- (2) Zur Erhaltung und Ergänzung des Leistungsstandes ist eine regelmäßige Aus- und Fortbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift durchzuführen.
- (3) Der Ortswehrleiter hat sicherzustellen, dass allen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung die Möglichkeit gegeben wird, die in der Feuerwehrdienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ geforderten 40-Stunden Standortausbildung zu erbringen.
- (4) Die Gruppen-, Zug- und Verbandsführer haben insbesondere und unbeachtet des § 11 Absatz 3 dieser Satzung die Pflicht zur Erbringung von 40 Stunden funktionstypischer Fortbildung innerhalb von sechs Jahren.
- (5) Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung weiterer Aufgaben wirkt der Träger der Freiwilligen Feuerwehr auf eine enge Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und dem Landkreis hin.

§ 12

Verleihung von Dienstgraden

Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) verliehen werden.

§ 13

Entschädigungsansprüche

- (1) Die Entschädigungsansprüche für Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr regeln sich nach den Bestimmungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG).
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ist in der entsprechenden Entschädigungssatzung des Trägers geregelt.

§ 14 Versorgung der Einsatzkräfte

Die Entscheidung darüber, ob und wann die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr während des Einsatzes versorgt werden, trifft der Einsatzleiter. Art und Umfang des Einsatzes sind dabei maßgebend.

§ 15 Würdigung von Dienstjubiläen und Zuwendungen

- (1) Für langjährige Tätigkeit ~~Tätigkeit~~ **Mitgliedschaft** in der Freiwilligen Feuerwehr werden ~~den Kameradinnen und Kameraden~~ auf Antrag der ~~Ortwehrleiter~~ **Gemeindevorstand** durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr nachstehende finanzielle Anerkennungen gewährt:

10 Dienstjahre	25,00 EUR	50 Dienstjahre	125,00 EUR
20 Dienstjahre	50,00 EUR	60 Dienstjahre	150,00 EUR
30 Dienstjahre	75,00 EUR	65 Dienstjahre	200,00 EUR
40 Dienstjahre	100,00 EUR	70 Dienstjahre	200,00 EUR

- ~~(2) Mit Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung sollte das Mitglied ein Ehrengeschenk erhalten.~~

- ~~(2) Die Ortsfeuerwehren erhalten jährlich einen einheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 EUR pro Mitglied der Einsatzabteilung. Diese Zuwendung ist für die Kameradschaftspflege und Ausgestaltung der Mitgliederversammlung zu verwenden.~~

- ~~(3) Voraussetzung für die Zahlung der unter (1) und (2) genannten Beträge ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Obere Aller unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Haushaltssituation sowie die Einhaltung und Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik – in der derzeit gültigen Fassung.~~

§ 16 Zuwendungen

- ~~(1) Die Ortsfeuerwehren erhalten jährlich einen einheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 15,00 EUR pro Mitglied der Einsatzabteilung. Diese Zuwendung ist für die Kameradschaftspflege und Ausgestaltung der Mitgliederversammlung zu verwenden.~~

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung für die Verbandsgemeinde Obere Aller vom **21.02.2018** außer Kraft.

Eilsleben, den **?????.2019**

Frenkel
Verbandsgemeindegemeindevorstand

- Siegel -